

Die „**Düsseldorfer Tabelle**“ ist die bundesweit geltende Richtschnur für die Unterhaltssätze und wird regelmäßig angepasst.

Der Unterhaltsschuldner kann bei der Einkommensermittlung vorab **berufsbedingte Aufwendungen** und in bestimmten sehr engen Grenzen auch **Schulden** aus seinem Einkommen herausrechnen.

Das **Kindergeld** und eine **Lehrlingsvergütung** werden bei Minderjährigen zur Hälfte und bei Volljährigen ganz angerechnet. Ein Ausbildungsfreibetrag von 90,00 € bleibt bei der Lehrlingsvergütung allerdings unberücksichtigt.

Bestehende Unterhaltstitel, bei denen in der Regel der Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts ausgedrückt ist, passen sich automatisch an, wenn die Düsseldorfer Tabelle neu gefasst wird. Die Tabelle können Sie sich unter den „**Downloads**“ herunterladen. Die von uns gewählte Version der Tabelle gibt sowohl die Tabellensätze als auch die tatsächlich zu zahlenden Beträge nach Verrechnung des staatlichen Kindergeldes wieder. Die erste Zeile jeder Einkommensgruppe weist die Zahlbeträge für die ersten beiden Kinder eines Unterhaltsschuldners aus, die zweite Zeile die Zahlbeträge für ein drittes Kind und die dritte Zeile für jedes 4. oder weitere Kind. Die Zahlbeträge sind unterschiedlich, weil das Kindergeld in unterschiedlicher Höhe bezahlt wird.

(weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des OLG Düsseldorf unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de)